



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

5. Jahrgang

Ausgabetag: 01. April 2003

Nr. 8

Inhalt:	Seite
1. Amtliche Bekanntmachung über die Nachfolge im Rat <u>hier:</u> Ausgeschieden Herr Detlef Schmidt / Nachfolger Herr Alexander Krämer	2
2. Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist für Donnerstag, 10.04.2003, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde- verwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	2
3. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 im Ortsteil Metternich, Meckenheimer Strasse	4
4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69a im Ortsteil Weilerswist, Gewerbegebiet, ADAC-Sicherheitstrainingsplatz	5
5. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen über die Ermittlung von Bodenrichtwerte	7

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten
Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter
<http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV.NRW.S. 412), stelle ich fest, dass

Herr Alexander Krämer
Elbestraße 19
53919 Weilerswist

in dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Sozialdemokratische Partei Deutschland für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Weilerswist am 12.09.1999 als Nachfolger für den mit Ablauf des 05.03.2003 ausgeschiedenen Herrn Detlef Schmidt benannt ist.

Ich habe Herrn Alexander Krämer gemäß § 45 Absatz 1 i. V. m. § 16 Kommunalwahlgesetz NRW zum Nachfolger im Rat der Gemeinde Weilerswist bestimmt.

Nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

53919 Weilerswist, 28.03.2003
Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Forstner
(Wahlleiter)

Der Bürgermeister

53919 Weilerswist, den 01.04.2003

An die
Mitglieder
des Rates der Gemeinde Weilerswist
nachrichtl. den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung 20/03

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am Donnerstag, dem 10.04.2003 , 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.
--

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Beschlusskontrolle
- TOP 4.** Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Alexander Krämer als Nachfolger des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Detlef Schmidt

V_31/2003

- TOP 5.** Wahl eines Ortsvorstehers und Ernennung zum Ehrenbeamten im Ortsteil Weilerswist
V_36/2003
- TOP 6.** Umbesetzung von Ausschüssen
A118/2000/ 32. Ergänzung **und** 33. Ergänzung
- TOP 7.** Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zu **V_15/2003**
Organwahlen 2003, Wahlen zur Delegiertenversammlung des Erftverbandes
DE_1/2003
- TOP 8.** Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Weilerswist 2003 - 2007
V_37/2003 – Vorlage wird nachgereicht
- TOP 9.** Vorhabenbezogener Bebauungsplan 106 A „Windkraftanlagen südwestlich von Lommersum“;
- Entscheidung über den Antrag der Wind-Welt AG über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 (2) BauGB;
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
- Annahme des planerischen Konzeptes (Vorentwurfes) für frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB u. Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. §4 BauGB
V_4/2003
- TOP 10.** 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53, Ortsteil Weilerswist im Bereich des Grundstücks Flur 9, Flurstück 339, Ecke Hellweg/Berliner Straße
- a) Entscheidung über das Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
- b) Satzungsbeschluss
V_9/2002 2. Ergänzung
- TOP 11.** III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 5.4.1994
V_7/2003
- TOP 12.** Rahmenbetriebsplan für den Quarzsand- und Kiestagebau Gemarkung Vernich, Flur 9, Flurstück 198, hier: Klage gegen den Widerspruchsbescheid;
V75/2001/ 3. Ergänzung – Vertagungspunkt GE-Ausschuss v. 27.03.2003
- TOP 13.** Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek mit Gebührentarif
V_34/2003
- TOP 14.** Mitteilungen und Berichtswesen des Bürgermeisters
- TOP 15.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 16.** Beschlusskontrolle
- TOP 17.** Vertrag über die Vorfinanzierung und Herstellung einer Erschließungsanlage im Gewerbegebiet Weilerswist, Bebauungsplan Nr. 69 a
V_35/2003
- TOP 18.** Mitteilungen und Berichtswesen des Bürgermeisters
- TOP 19.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Fuß
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER
Bekanntmachung**

Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 im Ortsteil Metternich, Meckenheimer Strasse gemäß § 3 Abs.2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141).

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist hat am 27. März 2003 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet im Bereich des Grundstücks Flur 9, Flurstück 7 die Ausdehnung der hinteren Baugrenze und eine Änderung der Festsetzung der Hausform, um den Neubau eines Einfamilienhauses zu ermöglichen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Entwurf der vorgenannten Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegen in der Zeit

vom 14. April 2003 bis 15. Mai 2003

während der Dienstzeit und zwar

von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,

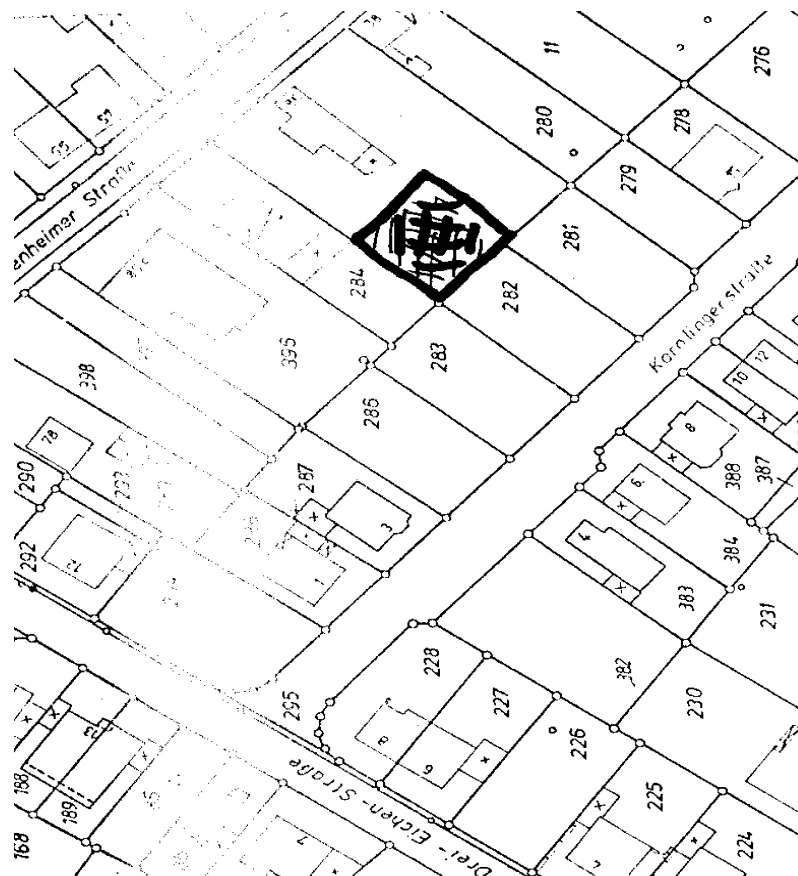
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 31. März 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER
Bekanntmachung**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69a im Ortsteil Weilerswist, Gewerbegebiet, ADAC-Sicherheitstrainingsplatz

Der Bebauungsplan Nr. 69a, Ortsteil Weilerswist, ADAC-Sicherheitstrainingsplatz ist am 12.12.2002 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Mit der Aufstellung des als Bebauungsplan Nr. 69a bezeichneten Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 69 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des ADAC-Sicherheitstrainingsplatzes geschaffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6 – Bauen und Planen -, 1.Etage, Zimmer 115 zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 8:00 bis 13:00 Uhr
dienstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

aus.

Hinweise:

Es wird auf § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen, wonach unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

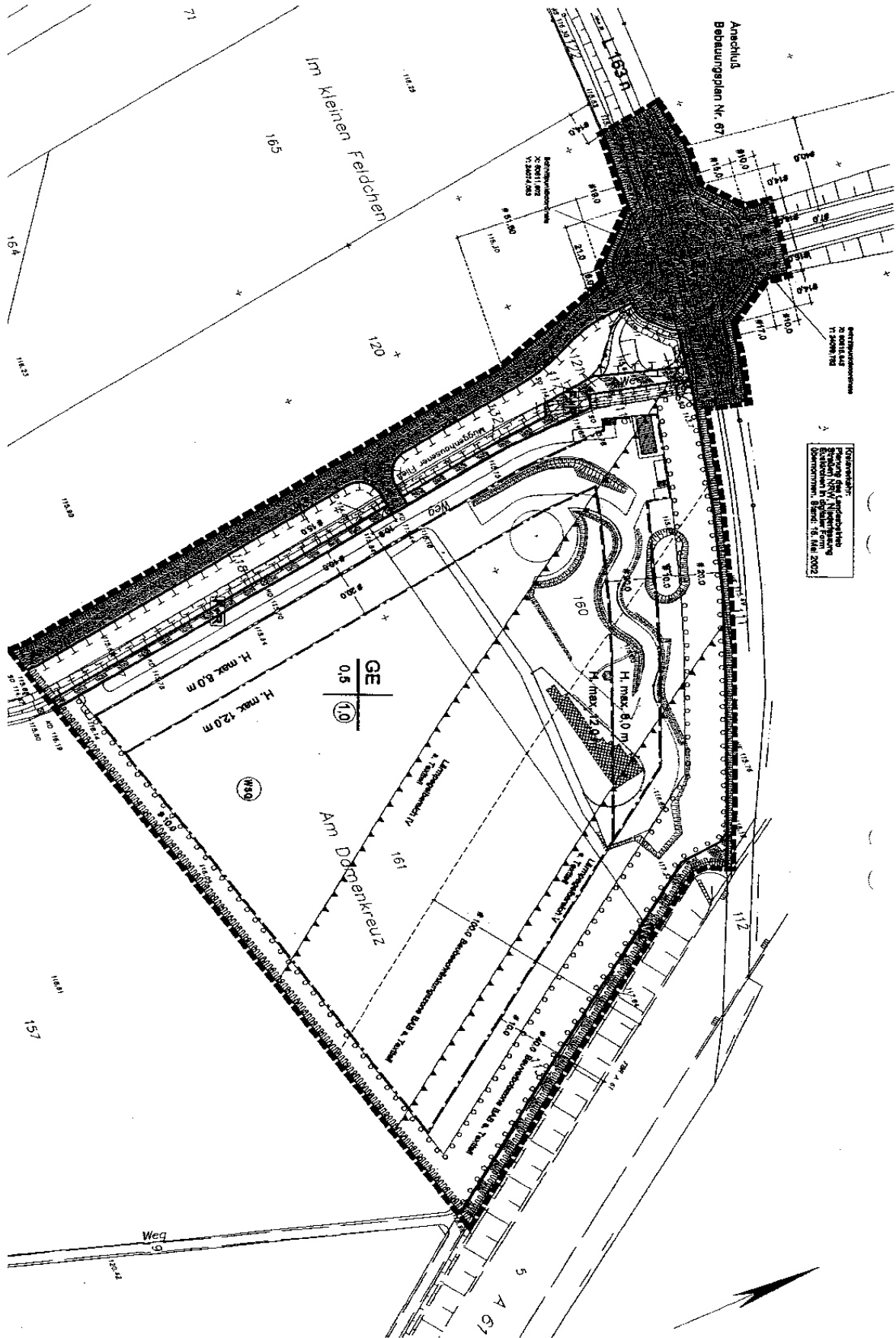
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung sind nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weilerswist, den 25. März 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Ermittlung von
Bodenrichtwerten für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen

Nach § 196 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Gutachterausschussverordnung NW (GV NW 1990 S. 156) vom 07. 03. 1990 wurden aufgrund der Kaufpreissammlung zum Wertermittlungstichtag 31. 12. 2002 für das Gemeindegebiet Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen ermittelt und in Bodenrichtwertkarten eingetragen.

Die Bodenrichtwerte sind für lagetypische Grundstücke zu ermitteln, deren maßgebliche wertbestimmende Merkmale wie z. B. Entwicklungszustand, Erschließungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit sowie Zuschnitt hinreichend festgelegt sind (Richtwertgrundstück).

Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgte in der Zeit vom 24.02. – 26.02.2003.

Die Bodenrichtwertkarten und -listen werden in der Zeit vom 02. Mai 2003 bis einschließlich 30. Mai 2003 in der Gemeindeverwaltung

Weilerswist
Bonner Straße 29, Zimmer : 112

während der Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt.

Jeder hat das Recht, auch außerhalb der o.g. Auslegezeit während der Geschäftsstunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32 (Kreishaus), Zimmer 103 und 104, Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen.

Der Vorsitzende



(Stolze)

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Heinrich Rosen -Ortsvorsteher-	Donau Str. 5 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Erftstr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>